

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes "Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge" für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten (Bekanntmachung vom 30.09.2020; GV. NRW S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss 10.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.115.563 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.113.269 EUR

#### im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.058.063 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.085.269 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme der Rücklagen ist nicht vorgesehen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr:

1. Stadt Bielefeld	40.500,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	5.100,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	6.000,00 EUR
4. Kreis Höxter	71.000,00 EUR

- 5. Kreis Lippe
- 6. Kreis Paderborn

71.000,00 EUR  
71.000,00 EUR

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 17.01.2022 insoweit erteilt worden, als dass die Verbandsumlage die Differenz zwischen den sonstigen Erträgen (ohne Verbandumlage) und Aufwendungen im Ergebnisplan nicht überschreitet. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 01.02.2022

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher